

MANN, SUZANNE, *Das Kopftuch der muslimischen Lehramtsanwärterin als Eignungsmangel im Beamtenrecht* (Schriften zum Staatskirchenrecht; Band 18). Frankfurt am Main [u. a.]: Peter Lang 2004. XLV/144 S., ISBN 3-631-52929-5.

Kleinere Aufsätze und Gutachten, die sich mit den zentralen rechtlichen Aspekten der Kopftuchproblematik auseinandersetzen, sind in den letzten Jahren in großer Zahl geschrieben worden. Von ihnen unterscheidet sich die vorliegende, an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln eingereichte Dissertation (= Diss.) dadurch, daß sie in umfassender Weise alle für die Behandlung dieser Frage relevanten Normen der Reihe nach durchgeht. Als die Diss. verfaßt wurde, hatte das Bundesverwaltungsgericht am 4.7.2002 entschieden, daß es zulässig gewesen sei, einer Lehramtsanwärterin die Einstellung in den Schuldienst zu versagen, weil sie nicht bereit war, während des Unterrichts auf das Tragen eines Kopftuchs zu verzichten. Als das Bundesverfassungsgericht am 24.9.2003 dieses Urteil aufhob, da es für die Nichtzulassung zum Schuldienst keine ausreichende gesetzliche Grundlage gegeben habe, war die Diss. bereits fertiggestellt; lediglich in den Fußnoten hat die Verfasserin (= Verf.n) nachträglich an einigen Stellen Hinweise auf die Karlsruher Entscheidung eingebaut.

Bevor die Arbeit in die rechtliche Diskussion einsteigt, werden einige grundlegende Überlegungen zum Thema Symbole angestellt. Die Verf.n erklärt in überzeugender Weise, daß die inhaltliche Bestimmung der Bedeutung eines Symbols anhand des objektiven Empfängerhorizonts erfolgen müsse – wenn auch unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls. In den nachfolgenden rechtlichen Untersuchungen zur Frage des Kopftuchs als Eignungsmangel schlägt sich diese Einsicht allerdings kaum nieder; sie sind vielmehr in mehrere Teile gegliedert, je nachdem, aus welcher Motivation heraus ein Kopftuch getragen wird: aus religiösen Gründen, als Bestandteil der Persönlichkeit und Ausdruck der fraulichen Würde oder als Ausdruck des islamischen Fundamentalismus. Das in der Praxis nahezu zwangsläufig begegnende Problem der Mehrdeutigkeit des Kopftuchs kann bei dieser Weise des Vorgehens nicht genügend in den Blick kommen.

In erster Linie beschäftigt sich die Diss. mit dem religiös motivierten Kopftuch; es könne wegen des Rechts auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt gemäß Artikel 33 II und III des Grundgesetzes keinen Eignungsmangel darstellen. Dieses Diskriminierungsverbot verdiene den Vorrang vor jenen im Grundgesetz verankerten Rechten und Rechtsgütern, die ihm auf den ersten Blick entgegenstehen könnten; die Verf.n versucht dies insbesondere im Hinblick auf die religiöse Neutralität des Staates und die religiösen Freiheitsrechte der Schüler und ihrer Eltern nachzuweisen. Der Spielraum, den sie der Lehrerin dabei im Hinblick auf ihr religiöses Verhalten offenlassen will, erscheint jedoch widersprüchlich. Daß es Lehrern an öffentlichen Schulen nicht gestattet ist, für ihren Glauben zu werben, steht außer Zweifel. Die generelle Aussage der Verf.n, daß ein Lehrer dort nicht einmal seine „religiöse Meinung äußern“ dürfe (78 und 116), geht dagegen zu weit. Um so unverständlicher erscheint im Vergleich dazu das Ergebnis der Verf.n, daß es dem Staat verwehrt sei, das religiös motivierte Tragen des Kopftuchs von vornherein als Eignungsmangel zu werten.

Die tatsächliche Rechtsentwicklung ist bekanntlich inzwischen andere Wege gegangen. Als Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts haben die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen und das Saarland Gesetze erlassen, durch die das Tragen von Kopftüchern durch Lehrerinnen an öffentlichen Schulen verhindert werden soll. Dabei haben es die Landesgesetze klugerweise vermieden, das Verbot von einer bestimmten Motivation zum Tragen des Kopftuchs abhängig zu machen. Statt dessen verwenden sie Formulierungen, die von vornherein mit einer Mehrdeutigkeit der beanstandeten Symbole rechnen, etwa indem sie bei Lehrern und Lehrerinnen (und z. T. auch bei anderen Beamten) solche Symbole für unzulässig erklären, die „den Eindruck eines Auftretens gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung hervorrufen“ können (Baden-Württemberg) oder die „objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität der Amtsführung zu beeinträchtigen“ (Hessen).

U. RHODE S. J.